

# **Der Zugriff auf den Strohmänn**

**Eine wirtschaftsphilosophische Betrachtung des Menschen und seines unausgeschöpften Wirkungspotentials im fiduziar-lizenzierten Glückspielsystem**



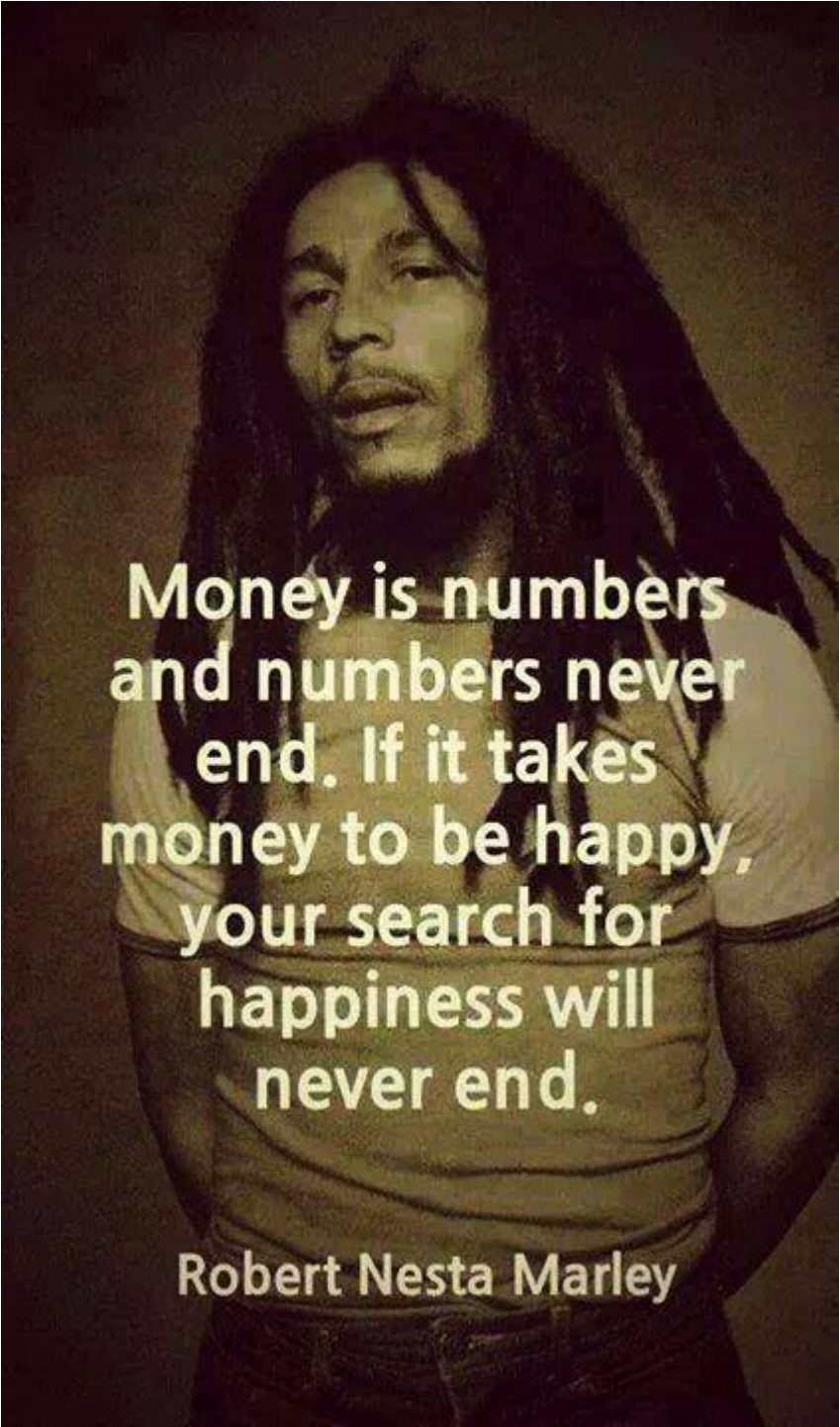
**Ein Vortrag von Rob E. Sziber über das Wesen des Strohmannes und wie wir wieder Kontrolle über ihn erlangen**

## Urheberrechtlicher Hinweis

- Diese Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht. Die Verwendung für den privaten Gebrauch ist erlaubt, die Verbreitung oder Veröffentlichung ohne vorheriger schriftlicher Vereinbarung ist untersagt. Die Anwendung und der Einsatz der vorgestellten Wertpapiere und Techniken werden vom Verfasser lediglich vorgestellt und nicht empfohlen und geschehen auf eigene Gefahr.

© :robert-ernst:sziber

Alle Rechte vorbehalten, ohne Präjudiz, ohne Rekurs, UCC 1-308



**Money is numbers  
and numbers never  
end. If it takes  
money to be happy,  
your search for  
happiness will  
never end.**

**Robert Nesta Marley**

# Unser Wert



Video: <http://youtu.be/ZOd1K2ueUgQ>

# Eine wirtschaftsphilosophische Betrachtung des Menschen und seines unausgeschöpften Wirkungspotentials im fiduziar-lizenziertem Glückspielsystem

Sollzustand:

## Naturrecht

Schöpfung = Treugeber



Staat (Rat) = Treuhänder

Du/Erbe der Schöpfung = Verwalter und Begünstigter

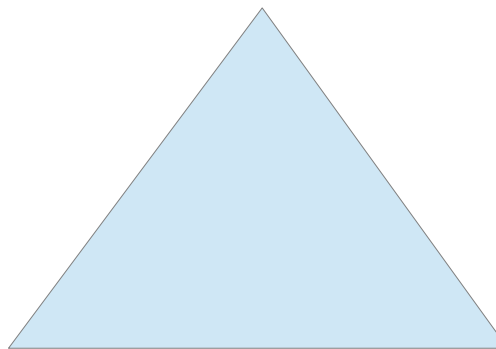
Istzustand:

## Römisches Recht/Treuhandrecht

Schöpfung = Treugeber

Staat/Gericht = Verwalter

Du/Sklave = Treuhänder



Banken/Vatikan = Begünstigter

# Die Treuhand

Ein Treuhandverhältnis (kurz Treuhand) zwischen zwei oder mehreren Personen liegt dann vor, wenn eine volle Rechtsmacht „zu treuen Händen“ vom Treugeber an den Treunehmer übertragen wird. Im Verhältnis zu Dritten (Außenverhältnis) kann dabei eine vollständige Übertragung des Rechts, etwa des Eigentums an einer Sache, stattfinden. Damit hat der Empfänger und Verwalter der Sache im Außenverhältnis, je nach Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses, die volle Rechtsstellung eines Eigentümers.

Das Treuhandverhältnis kann rechtsgeschäftlich (zum Beispiel durch einen Vertrag) oder als sonstige Rechtsbeziehung (zum Beispiel beim Trust) ausgestaltet sein.

## Formen

### Ermächtigung

Berechtigt den Ermächtigten zum Handeln in eigenem Namen auf fremde Rechnung.  
Sehr beschränkte Übertragung der Ausübung von Rechten und Pflichten.  
Es wird nicht das Recht selbst übertragen.

### Hinterlegung / Verwahrung (§§ 957 ff. ABGB, §§ 688 ff. BGB, Art 472 ff OR)

Grundsätzlich kein Eigentumsübergang an der verwahrten / hinterlegten Sache auf den Verwahrer (Ausnahmen: „unregelmäßige Verwahrung“ / Summenverwahrung gem. § 700 BGB, Hinterlegung gem. § 372 BGB) Grundsätzlich nur passive Verwaltung (Verwahrung).

### Stellvertretung

Der Treuhänder handelt in eigenem Namen.

### unselbständige (fiduziarische) Stiftung

Beschränkung der Haftung auf das Stiftungsvermögen,  
Stiftungszweck ist bestimmend für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

# Die Treuhand

## Trust

Ein Trust ist im juristischen Sinn eine von einer Person unter Lebenden oder für den Todesfall geschaffene Rechtsbeziehung, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck abgedeutert und der gebundenen Verwaltung eines Trustees unterstellt worden ist.

## Vollmacht

Berechtigt den Bevollmächtigten nur zum Handeln in fremdem Namen.  
Sehr beschränkte Übertragung der Ausübung von Rechten und Pflichten.  
Es wird nicht das Recht selbst übertragen.

## Republik (Anm. d. Verf.)

„res publica“ - die öffentliche Sache wird treuhänderisch von einem (durch Geld, Wahlen, Abstimmung...) ermächtigten Gremium (Vorstand, Rat, Regierung...) verwaltet. Die dabei zu erlassenden Statuten bilden mit absolutem Machtanspruch die Rechtsstruktur der Verpflichteten (Vertragspartner). Im Gegensatz zur Demokratie, geht die Macht also vom Gesetz (Statuten) aus. Eine Treuhandform „demokratische Republik“ ist daher nicht möglich.

## Beispiel:

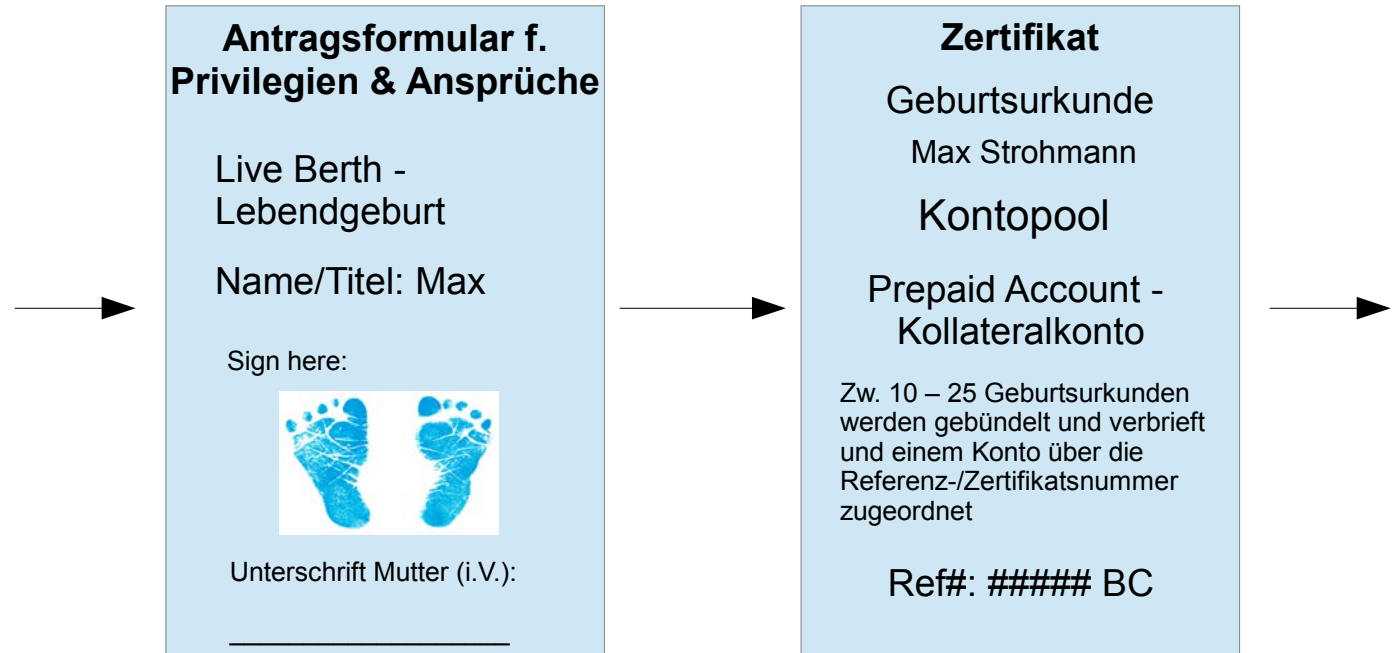
Wird ein Kfz treuhänderisch von A auf B übertragen, tritt B nach außen (also im Verkehr mit Dritten) als Halter, Eigentümer, Versicherungsnehmer usw. auf.  
(Siehe Pkt. C4 in eurem Zulassungsschein)

# Dein Wert im fiduziar-lizenzierten Glückspielsystem



Mensch

Ohne Namen



Geburtsanzeige ist ein  
Schuldschein, der bei der  
Nationalbank hinterlegt  
und von dieser in einen  
Pfanbrieft umgewandelt wird.  
Dieser Pfanbrieft ist dem  
1. Cestui Que Vie Trust zu-  
geordnet

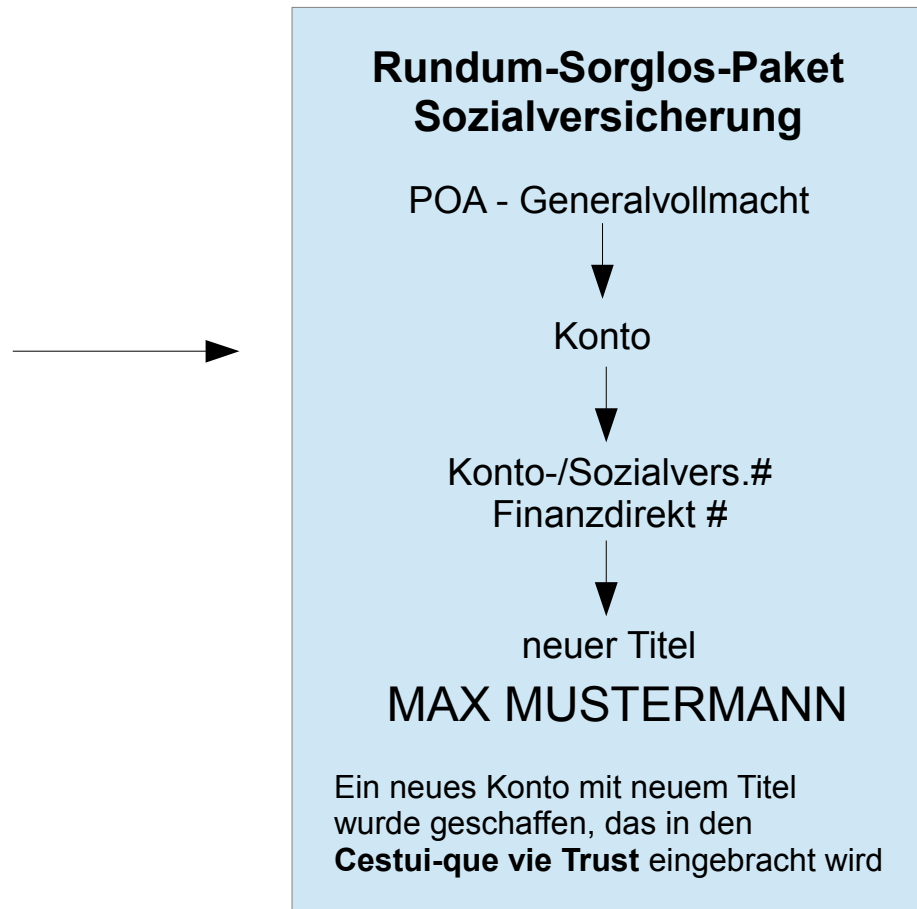
Foreign Situs Trust  
2. Cestui Que Vie Trust

Treuhänder: OWG  
Begünstigter: Mensch  
Lebensversicherung;  
Anfangssumme: \$ 1.000.000,--  
Buchgeld - Fiatgeld  
An den IWF gebunden

**Admiralty Law - Seerecht**



# Dein Wert im fiduziar-lizenzierten Glückspielsystem



Die Rechte aus dem Kollateralkonto wurden durch Subrogation übertragen

Sozialversicherung ist im GATT durch die sog. „Sozialklauseln“ im Art. VI. und XVI. für alle Mitgliedsländer geregelt. GATT wurde 1947 beschlossen und führte nach 8 Verhandlungsrunden 1995 zur Gründung der WTO. Diese ist Vertragspartner des GATT.

# Dein Wert im fiduziar-lizenzierten Glückspielsystem

## Der IWF und die Sonderziehungsrechte

SZR) (special drawing rights, SDR) wurden von den Mitgliedsländern des Internationalen Währungsfonds (IWF) im Jahre 1967 durch vertragliche Vereinbarung geschaffen und erstmals zu Beginn des Jahres 1970 zugeteilt. Ihrem Wesen nach sind sie ein internationales Zahlungsmittel; sie zählen somit zur internationalen Liquidität und den Währungsreserven jedes Landes; (Quelle wirtschaftslexikon24.com)

Sie werden nicht an Devisenmärkten gehandelt, sondern auf IWF-Konten wie ein Buchkredit geführt. Auch der Wechselkurs wird vom IWF festgesetzt. SZR hat den ISO-4217-Code XDR.

Der Wechselkurs der Sonderziehungsrechte richtet sich nach einem Währungskorb, in dem die vier international wichtigsten Währungen (amerikanischer Dollar, japanischer Yen, Euro,ritisches Pfund) gewichtet vertreten sind. Wenn der Gouverneursrat des IWF feststellt, dass ein weltweiter Bedarf an zusätzlicher Liquidität besteht, werden den Teilnehmerländer der SZR neue SZR zugeteilt. Jedes Land hat mit seinen zugeteilten SZR ein Guthaben gegenüber dem IWF. Das Vertrauen in die Werthaltigkeit der „Retortenwährung“ SZR wird dadurch gesichert, dass jeder Teilnehmer an der SZR-Vereinbarung sich verpflichtete, bis zum Zweifachen des ihm zugeteilten Betrages SZR zu akzeptieren und dafür eigene Währung verfügbar zu machen. Auf diese Weise sind die SZR zwar nicht mit Gold hinterlegt, aber mit den Währungen mehrerer Staaten.

Guthaben in SZR sind ein Teil der Währungsreserven eines Landes. Jedes Land hat das Recht, mit SZR innerhalb bestimmter Grenzen andere Währungen zu kaufen. Deswegen können SZR auch als Devisenhilfe für einzelne in Schwierigkeiten geratene Länder verwendet werden.

Außer als Währungsreserve finden Sonderziehungsrechte als Recheneinheit auch Verwendung bei:

internationalen Haftungsansprüchen

Luftfahrt (siehe Luftfracht, Fluggastrechte, Montrealer Übereinkommen)[2]

Schifffahrt[3]

Ölunfällen auf See[4]

Landfracht (siehe Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen)

Abrechnung für Zahlungen im internationalen Postverkehr (Weltpostvertrag)

Berechnung der Durchfahrtgebühren für den Suezkanal[5]

schweizerisches Submissionsrecht; interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen;

(Quelle: Wikipedia)

# Dein Wert im fiduziar-lizenzierten Glückspielsystem

## Der IWF und die Sonderziehungsrechte

### Zusammensetzung des Währungskorbs

Als Maßstab für die Höhe des Betrages und damit des Gewichts der einzelnen Währung dienen der Anteil des betreffenden Staates bzw. Währungsraumes am Weltexport und die in dieser Währung gehaltenen Reserven der IWF-Mitglieder. Alle fünf Jahre werden die relevanten Währungen und ihre Gewichtung vom IWF-Vorstand neu festgelegt und daraus am Stichtag die neue Zusammensetzung des Korbes bei gleichem Wert errechnet.

	USD	DEM	FRF	JPY	GBP
1981–1985	42 %	19 %	13 %	13 %	13 %
1986–1990	42 %	19 %	12 %	15 %	12 %
1991–1995	40 %	21 %	11 %	17 %	11 %
1996–2000	39 %	21 %	11 %	18 %	11 %
		EUR			
2001–2005	45 %	29 %		15 %	11 %
2006–2010	44 %	34 %		11 %	11 %
2011–2015	41,9 %	37,4 %		9,4 %	11,3 %

Quelle: Wikipedia

# Dein Status im fiduziar-lizenzierten Glückspielsystem

## Black´s Law Dictionary:

**Capitis Diminutio** d. h., die Beeinträchtigung des rechtl. Status durch den Einsatz von Großschreibung im römischen Recht. Eine Verminderung oder Einschränkung der Persönlichkeit; ein Verlust oder Einschränkung des Status eines Mannes oder seiner Gesamtheit an rechtlichen Attributen und Qualifikationen.

**Capitis Diminutio Minima** d. h. minimaler Verlust des rechtl. Status durch den Einsatz von Großschreibung, z. B. John Doe - Dies war der niedrigste oder mindest umfassende Grad des Verlusts von Rechten. Dies geschah, wenn z.B. nur die Familienbeziehungen eines Mann verändert wurden.

Es geschah durch (eigenes?) Ermessen [Stolz] einer Person, die ihr eigener Herr war, (sui iuris) [von seinem eigenen Recht, nicht unter einer rechtlichen Behinderung] oder durch Emanzipation desjenigen, der noch unter Patria Potestas [Elterliche Gewalt] stand. Sie ließ die Rechte der Freiheit und der (Staats-)Bürgerschaft unverändert. Siehe INST. 1, 16, Pr.; 1, 2, 3; Graben. 4, 5, 11; Mackeld. Rom.Law, 144.

**Capitis Diminutio Media** (d. h. Der mittlere Verlust des rechtl. Status durch den Einsatz von Großschreibung, z. B. John DOE) - der mittlere Verlust des Status. Dies geschah, wenn ein Mann seine Rechte der Staatsbürgerschaft verlor, jedoch nicht seine Freiheit. Auch die Familienrechte waren davon betroffen .

**Capitis Diminutio Maxima** d. h. der maximale Verlust des rechtl. Status durch den Einsatz von Großschreibung, z.B. JOHN DOE - der höchste oder vollständige Verlust des rechtl. Status. Dies passierte, wenn die Freiheit eines Mannes erlosch und er zum Sklaven wurde. Damit erloschen alle Bürgerrechte der Staatsbürgerschaft und alle Familienrechte.

# Dein Status im fiduziar-lizenzierten Glückspielsystem

Schreibweisen der Namen und ihre Bedeutungen:

john –quincy: adams = ein lebender Mann, ausgestattet mit allen naturrechtlichen Ansprüchen

John Quincy Adams = ein unter ausländischem Recht gegründeter Trust, wie er in der kommerz. Schifffahrt benutzt wird;

JOHN QUINCY ADAMS = eine Treuhandvermögensverwaltung mit ausländischem Kapital

JOHN QUINCY ADAMS = ein Boot oder Schiff für den öffentlichen Handel

John Q. Adams = öffentliches (Übertragungs-) Versorgungsunternehmen

John q. Adams = öffentliche Stiftung

JOHN Q. Adams = Genossenschaft

JOHN QUINCY Adams = ein Commonwealth Treuhandvermögen

J. QUINCY Adams = ein Sklave im Eigentum der Exxon Corporation

J.Q. Adams = ein ausländischer Besitzloser (Pauper = P im Pass), dem es verboten ist Land zu besitzen

Adams, John Q. = ein Steuerzahler

ADAMS, JOHN Q. = ein Soldat

adams, john q. = ein Sklave

# Dein Status im fiduziar-lizenzierten Glückspielsystem

Nummer d. Dokuments

Hinweis auf die Unternehmensform u.  
Legitimation d. Person/Sache

Bezeichnung d. Sache

Abbildung d. Sache



Ersterfassung der Sache

Unwissentliche Zustimmung zur juristischen Fiktion

# Dein Status im fiduziar-lizenzierten Glückspielsystem

Ihr seid das „Personal“ dieser Firma!

„Capitis Deminutio Maxima“  
Alt. Römisches Recht  
Namensschreibung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY / REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE  
**PERSONALAUSWEIS**  
IDENTITY CARD / CARTE D'IDENTITE

T22000129

Name/Surname/Nom  
**MUSTERMANN  
GEB. GABLER**

Vorname/Given names/Prénoms  
**ERIKA**

Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance  
**BERLIN**

Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance  
**BERLIN**

Gültig bis/Date of expiry/  
Date d'expiration  
**31.10.2010**

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers -  
Signature of bearer - Signature de la titulaire/du titulaire

Staatangehörigkeit/Nationality/  
Nationalité  
**DEUTSCH**

938568

Gesamter Name in Großbuchstaben geschrieben:  
ERIKA MUSTERMANN GEB. GABLER

Was besagt das sich euer Status von Freiheit in Leibeigenschaft ändert.

Alle Bürgerechte werden abgetreten. Das bedeutet, man kann in jedem Umfang bestraft, inhaftiert oder versklavt werden, für jeden Zeitraum den der „Staat“ für angemessen hält.

Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass wenn man dieses Dokument nicht unterzeichnet, somit auch nicht auf seine Rechte verzichtet, und somit auch keinem „Firmenkonstrukt“ mehr angehört, und auch vor keinem Firmengericht mehr erscheinen muss. Diese sind dann nicht mehr zuständig, da diese Gerichte nur für „Sachen“ und nicht für Menschen zuständig sind.

Hintergrund zum Alt. Römisches Recht:  
Die Großschreibung hat folgende Bedeutung: Früher mussten sich die Sklaven in Großbuchstaben schreiben, damit sie nicht merken konnten wieviele sie eigentlich sind.

Mit eurer Unterschrift begeben Sie sich in Leibeigenschaft, und unterwerfen Sie sich dem System.

„Deutsch“ ist kein Land, keine Nationalität, sondern eine Sprache. Die Nationalität „Deutsch“ hat uns unter anderem der Herr Hitler eingebracht. Er hat aus allen Staaten im Staatenbund, einfach „Deutsch“ gemacht.

Das Personalausweisgesetz stammt aus dem Jahr 1938, und ist somit ein Nazigesetz, jeder „Deutsche“ trägt somit ein Nazidokument mit sich herum. Wollt ihr Nazis sein!?

# Geschichte der globalisierten ökonomischen Versklavung

Die 3 Cestui-Que-Vie Trusts wurden durch drei päpstlichen Bullen geschaffen, deren symbolischer Wert in drei Kronen Ausdruck findet, die nach bestimmten Symboliken gestaltet wurden.

Sie begründen den Beginn der Lizenzierung dieser Trusts. Die Grundlage dieser drei Bullen sind in der Bulle „Unam Sanctam“ aus dem Jahre 1302, durch Bonifatius VIII., zu finden.

1. Die erste Krone, verfügt von Papst Nikolaus V. im Jahre 1455 durch die päpstliche Bulle **Romanus Pontifex**

Die erste <zeitlich befristete, rechtsgültig verfügte Treuhandgesellschaft> **nach Handelsrecht** (Richter ist der Schiedsrichter) **trennt das neugeborene Kind von allem Recht auf Eigentum**, da aller Eigentum sich im Eigentum der päpstlichen Krone befindet. (Geburtsanzeige)

2. Die zweite Krone wurde von Papst Sixtus IV im Jahre 1481 mit der Bulle **Aeterni Regis** erstellt, was soviel wie “Ewiger Besitz des Herrschers” bedeutet. Sie wurde bekannt als „Krone von Aragon“ und war an das spanische Königshaus entliehen.

Die zweite <zeitlich befristete, rechtsgültig verfügte Treuhandgesellschaft> wird durch den **Verkauf des Geburtszertifikats** als Anleihe an die private Zentralbank jeder Nation errichtet. (Geburtsurkunde)

**See-kanonisches Recht (UCC, Richter ist der Bankier)**

Dadurch wird der Mensch der Rechte auf seinen Körper beraubt, zu ewiger Knechtschaft wie ein Sklave verurteilt.

3. Die dritte Krone wurde verfügt von Papst Paul III im Jahre 1537 durch die päpstliche Bulle **Sublimis Deus** (dt.: Der erhabene Gott). In ihr wird verfügt, daß auch die indigenen Völker der gerade eben entdeckten neuen Welt Menschen sind und Sklaverei nicht zu dulden ist. I.d.F. wurde dies durch die Ausstellung von Taufscheinen sichergestellt.

Die dritte <zeitlich befristete, rechtsgültig verfügte Treuhandgesellschaft> wird durch die **Erstellung eines Taufscheins** errichtet.

**talmudisches Gesetz** (Richter ist der Priester)

Dadurch erhebt die römische Krone Anspruch auf die Seele des Kindes.

Jede Krone <zeitlich befristete, rechtsgültig verfügte Treuhandgesellschaft> entspricht genau den drei Formen des Rechts, die den Kammern der Gerichte zur Verfügung stehen:

**Handelsrecht (Richter ist der Schiedsrichter)**

**See-kanonisches Recht (Richter ist der Bankier)**

**talmudisches Gesetz (Richter ist der Priester)**



# Geschichte der globalisierten ökonomischen Versklavung

Manche Quellen nennen als Basis für die Erschaffung der 3. Krone, die Bulle „Regimini Militantis Ecclesiae“ von Paul III. aus dem Jahre 1540. Mit dieser Bulle wurden die Regeln des Ordens der „Gesellschaft Jesu“, gegründet 1539 durch Ignatius von Loyola, bestätigt und somit der Jesuitenorden als klerikaler Orden anerkannt. Übersetzt bedeutet der Titel der Bulle „Zur Herrschaft der streitenden Kirche“, wobei die „streitende Kirche“, nach der kirchlichen Definition, die Gesamtheit der im Moment lebenden Christen bezeichnet. Die Jesuiten übernahmen fortan die Gestaltung der Kirche sowohl im verwalterischen, als auch im geistigen Bereich, sodaß anzunehmen ist, daß die Idee, die Taufscheine (entsprechend der Bulle aus 1537) als Wertpapiere in die CQV Trusts einzubringen, auf sie zurückgeht.



Ignatius v. Loyola

Vielleicht sollte man beide Bullen, jene aus 1537 und jene aus 1540, im Zusammenhang betrachten, da erstere die Grundlage zur weltweiten Verwendung von Taufscheinen schuf, was dann i.d.F. durch Erschaffung entsprechender Regularien und verwalterischer Einrichtungen von den Jesuiten umgesetzt und ermöglicht wurde.

Loyola war Mitglied der Gruppe „Alumbrados“ (die Erleuchteten), die 1492 gegründet wurden und als Vorläufer der „Illuminati“ betrachtet werden. Er wurde 1527 von einem klerikalen Gericht angeklagt, kam aber mit einer Ermahnung davon. (Quellen: Alberto Rivera; The Secret Dictionary)

# Geschichte der globalisierten ökonomischen Versklavung

## Umsetzung der kanonischen Lizenzen in Statuten

### 1. CQV Trust (Recht auf Eigentum):

1534 Henry VIII. - Act of Supremacy; das erste CQV Treuhandvermögen, das das „Crown Estate“ (Vermögen d. Krone) als Treuhandverwaltung gründet.

1540 Henry VIII. - 1. CQV Act

1604 James I. - 70 Jahre nach seiner Gründung wird das „Crown Estate“ in die „Crown Union“ (Union of Crowns) umgewandelt;

1666 – 2. Cestui Que Vie Act: bis heute gültig; Lebendmeldung bis zum 7 Lebensjahr ;

18Jhdt – Die „Krone“ (the Crown) wird zur Korporation;

1814/1815 – Pleite der Crown Corporation und Übernahme und „Privatisierung“ durch private europ. Banker

### 2. CQV Trust (Recht auf den Körper/Eigentum d. Person )

1651 – Act for the Settlement of Ireland: führte das Konzept der Niederlassungsbeschränkungen und des Staatsfeindes ein;

1861 – Emergency Powers Act

1931 – Emergency Relief and Construction Act

2001 – the Patriots Act

# Geschichte der globalisierten ökonomischen Versklavung

Umsetzung der kanonischen Lizenzen in Statuten

## 3. CQV Trust: Eigentum der Seele

1661 – Act of Settlement

1834 – Poor Law Amendment Act (daraus resultiert das „P“ in unserem Pass)

1871 – District of Columbia Act 1871

1941 – The Land Lease Act

Ab 1815 wurden die CQV Trusts durch die Übernahme der privaten Banker zu Fide Commissary Trusts umgewandelt (private geheime Treuhandvermögen);

1917/18 Sedition Act und Trading with the Enemy Act: Bürger des Commonwealth und der USA werden zu Feinden des Staats(-vermögens; estate = a state) erklärt;

1931 Gründung BIZ durch Vatikan

Ab 1933 wird jedes neugeborene Kind als Besicherung des Staats(-vermögens) registriert (USA);

# **Geschichte der globalisierten ökonomischen Versklavung**

## **Fraktionales Reservewährungssystem Dollar – westliches Wirtschaftssystem**

1666 – Cestui Que Vie Act d. Engl. Parlament

1871 – Gründung v. Washington D.C. als U.S.A. Corp.

1913 – Gründung der FED

1918 – Beginn der Einsammlung des Goldes der Welt als Vorbereitung auf den Goldstandard

1930 - 1934 – Pleite USA, Gründung der BIZ, Goldverbot, HJR 192 Bill, Abkommen zum einheitlichen Wechselrecht zu Genf, vatik. Konkordate u.a. mit Hitler, Mussolini

1944 - Abkommen von Bretton Woods – Reservehandelswährung \$\$\$ mit Goldstandard  
Geldschöpfung der Staaten durch Federal Reserve Notes - FRN

1947 – Abschluss des GATT

1963 Rückforderung des Goldes durch Treuhänder Soekarno – Präsident Indonesiens

1963 EO 11110 und Hilton Green Memorial Abkommen zw. Kennedy und Soekarno

1969 - 1971 – Einführung der SZR im IWF, Abschaffung des Goldstandards durch Nixon

Seit 1971 – Tauschhandel mit Schuldscheinen, die auf uns vertrauen

1995 – Gründung der WTO

1997 – EO 13037 von Bill Clinton: Human Capital als Kollateral zur Schuldenaufnahme der Staaten

# Geschichte der globalisierten ökonomischen Versklavung

2003 – 15 CFR 30.1; Title 15 -- Commerce And Foreign Trade; Subtitle B -- Regulations Relating To Commerce And Foreign Trade; Chapter I -- Bureau Of The Census, Department Of Commerce; Part 30 -- Foreign Trade Regulations; Subpart A -- General Requirements: alle an der SEC registrierten Unternehmen und deren Filial- oder Subunternehmen müssen eine D-U-N-S Nummer beantragen

Digital Universal Numbering System ist das international und weltweit gültige Datenbanksystem zur Identifizierung von Unternehmen

# Geschichte der globalisierten ökonomischen Versklavung

## Die Shemitah oder das Sabbatjahr

Das Sabbatjahr, auch Schmittah ( שמיטה ) genannt, ist in der Tora (Bibel) ein Ruhejahr für das Ackerland. Nach 6 Jahren Bebauung wird das Land – in Analogie zum Sabbat als Ruhetag – ein Jahr brach liegen gelassen (Ex 23,10-11 EU; Lev 25,1-7)

Schuldenerlass im 7. Jahr:

In jedem siebten Jahr sollst du die Ackerbrache einhalten. 2 Und so lautet eine Bestimmung für die Brache: Jeder Gläubiger soll den Teil seines Vermögens, den er einem andern unter Personalhaftung als Darlehen gegeben hat, brachliegen lassen. Er soll gegen den andern, falls dieser sein Bruder ist, nicht mit Zwang vorgehen; denn er hat die Brache für den Herrn verkündet.“ (Deuteronomium 15, 1-2)

Wichtige Shemitahjahre:

- 1902, 1909, 1916 – Börsencrashes im September
- 1917 – Balfour Declaration: Israel wird den Juden versprochen
- 1966/67 – Jerusalem fällt an Israel/6 Tageskrieg
- 1972/73, 1979/80 und 2007/08 - Ölkrisen
- 1986/87, 2000/2001, 2007/2008 Börsencrashes

Die letzten beiden Shemitahs:

29. September 2008: Dow Jones fällt um 777,7 Punkte. Dies war der größte bisher gemessene Tagesverlust in Punkten (nicht in Prozent)

17. September 2001: Dow Jones fällt um 685 Punkte. Dies war der größte bisher gemessene Tagesverlust in Punkten (nicht in Prozent)

# Geschichte der globalisierten ökonomischen Versklavung

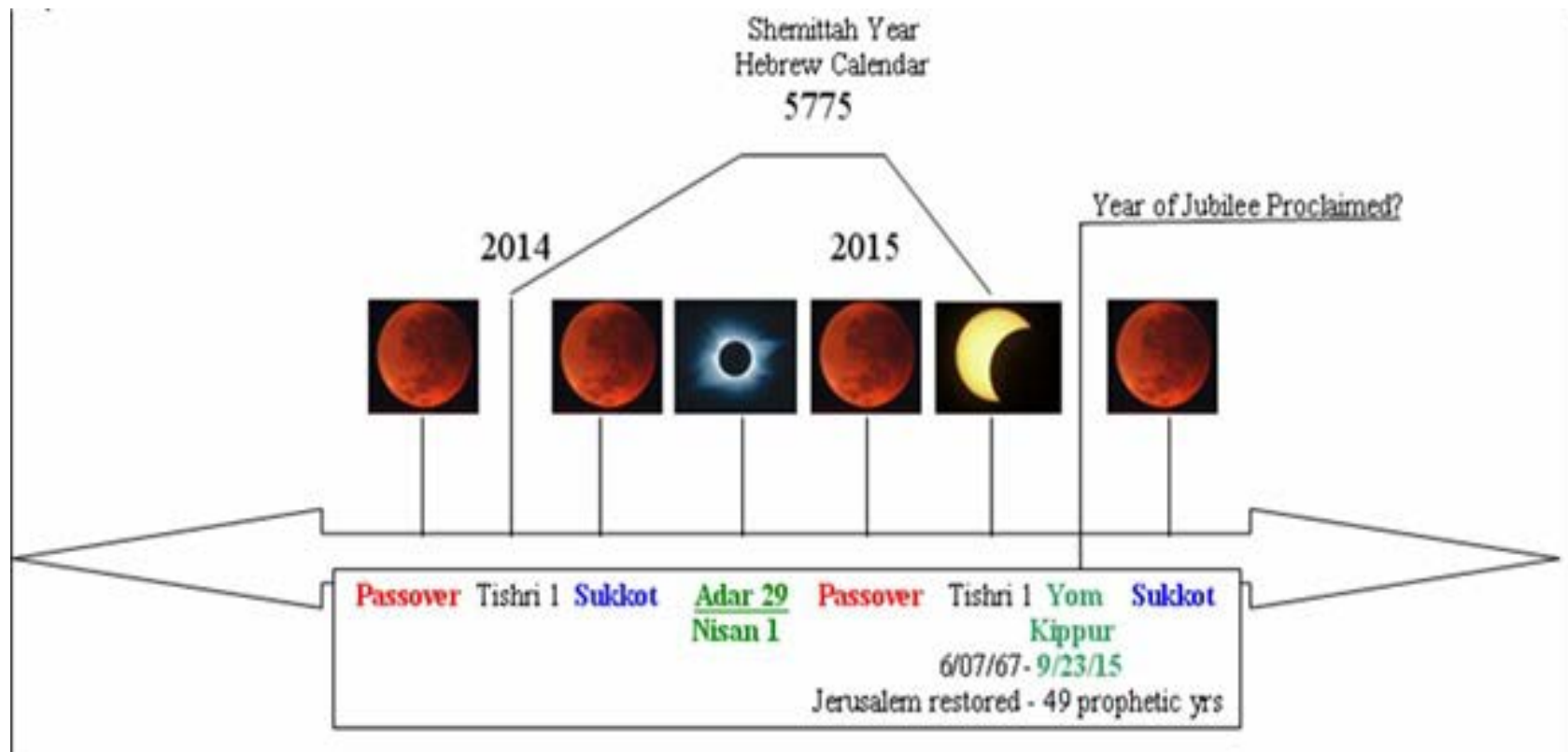
## Die Shemitah 2014/15 - 5574/5575

25. September 2014 - 13. September 2015

15. Oktober 2014 – Erdbeben im US Anleihenmarkt

Alle 49 Jahre ist ein Super-Shemitah-Jahr

## Das Super-Shemitah-Jahr 2014/15



# Geschichte der u.s.A und U.S.A nach Treuhandrecht

1775 – Kredit 1,6 Mio. Francs aus Frankreich

7 Jahre Krieg

1782 – die 1776 gegründete u.s.A. ist bankrott (domestic bankruptcy – 7 Jahre)  
und schuldet mittlerweile 2 Mio. Fr.

7 Jahre domestic bankruptcy

1789 – die 7 Jahresfrist der domestic bankruptcy läuft am 17. Sept. ab. Die Note wird  
England um 3 Mio. fr. gekauft und in eine 70 jährige internationale Konkursverwaltung  
umgewandelt.

17. Sept. plus 45 Tage Trust Law, ergeben den 2. Nov., der seit damals  
der Wahltag für den Präsidenten der Treuhandverwaltung ist.

70 Jahre internationaler Konkurs (Chapter 11)

1859 – die Konkursverwaltung wird erneuert; der Süden will nicht mehr –  
daher 1861 Bürgerkrieg;

70 Jahre internationaler Konkurs ab 1859 (Chapter 11)

1929 – die u.s.A. wollen die Schulden zurückzahlen, London gibt eine 5 Tageswarnung  
Vor dem Schließen der Banken raus (2. Nov.). Dies geschieht daher  
am 29. Oktober 1929. An diesem Tag verliert der Dollar das 10-fache an Wert.

70 Jahre internationaler Konkurs

1999 – die 3. internationale Konkursverwaltung endet und beendet die Treuhand u.s.A.  
Die Treuhand U.S.A. übernimmt die Agenden. Die Verfassung, gebunden an die  
Declaration of Independence (Bond) wird aufgelöst und ist seither nicht mehr gültig.



# Der Handel

Wikipedia: „Als Handel wird die wirtschaftliche Tätigkeit des Austauschs von Gütern zwischen Wirtschaftssubjekten auf dem Weg der Güter von der Produktion bis zum Konsum oder anderweitiger Güterverwendung bezeichnet.“

Basis zwischenmenschlicher Beziehungen

Beruhet auf Treu und Glaube

„Vertrauen ist der Anfang von Allem“

*Deutsche Bank*

## Treu und Glaube

Das ist das Vertrauen darauf, daß unser Gegenüber Werte erschafft!

Alle Verträge basieren auf Treu und Glaube.

Vertrag kommt von vertragen.

Die Glaubwürdigkeit entsteht durch die Unterschrift

Alle Verträge sind Handelsinstrumente und können als Währung in Umlauf gebracht werden.

Dies bedeutet, Geldschöpfung durch die Menschen selbst ist bereits Realität.

# Der Handel

## UCC – Uniform Commercial Code

Bedingt durch das fraktionale Reservewährungssystem Dollar und dem Umstand geschuldet, daß Geldmengen größeren Ausmasses nur in U.S.A. aufgenommen werden können, ist UCC für alle Marktteilnehmer verbindlich. Teilnahmebedingungen sind ausserdem u.a. der Exchange Act 1933, Security Exchange Act 1934 oder auch der Foreign Corruption Practices Amendment Act (FCAA), nach dem jedes unter U.S. Recht organisierte Individuum, Person, Unternehmen o.ä. als US Person gilt! Geldaufnahme der Staaten geschieht durch Ausgabe von Anleihen - also Schuldenaufnahme. Österreich ist seit 1958, erneuert in 2003 als Garantiegeberin und Co-Registrantin mit der Kontrollbank AG, an der Security Exchange Commission (SEC) registriert. Nach HJR 192 Bill, durch den U.S. Congress und Senat im Jahre 1933 erlassen, sind alle Schulden im Voraus bezahlt.

Definitionen:

Wikipedia: „Der Uniform Commercial Code (UCC) (deutsch etwa: Einheitliches Handelsgesetzbuch) ist ein Entwurf eines für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika geltenden, vereinheitlichten Handelsrechts.

Mit der Ausarbeitung wurde Anfang der 1940er Jahre durch das American Law Institute, der National Conference of Commissioners on Uniform State Law sowie einigen Anwälten und Professoren begonnen....“

Uniform Commercial Code beruht direkt auf dem kanonischen Recht (Vatikan, Hl. Stuhl)  
Alle Rechtsordnungen beruhen auf dem kanonischen Recht, das durch Übernahme des Vatikans aus dem röm. Recht entstand.

UCC ist Seerecht.

# Der Handel

## UCC – Uniform Commercial Code

Bedingt durch das fraktionale Reservewährungssystem Dollar und dem Umstand geschuldet, daß Geldmengen größeren Ausmasses nur in U.S.A. aufgenommen werden können, ist UCC für alle Marktteilnehmer verbindlich. Teilnahmebedingungen sind ausserdem u.a. der Exchange Act 1933, Security Exchange Act 1934 oder auch der Foreign Corruption Practices Amendment Act (FCAA), nach dem jedes unter U.S. Recht organisierte Individuum, Person, Unternehmen o.ä. als US Person gilt! Geldaufnahme der Staaten geschieht durch Ausgabe von Anleihen - also Schuldenaufnahme. Österreich ist seit 1958, erneuert in 2003 als Garantiegeberin und Co-Registrantin mit der Kontrollbank AG, an der Security Exchange Commission (SEC) registriert. Nach HJR 192 Bill, durch den U.S. Congress und Senat im Jahre 1933 erlassen, sind alle Schulden im Voraus bezahlt.

Definitionen:

Wikipedia: „Der Uniform Commercial Code (UCC) (deutsch etwa: Einheitliches Handelsgesetzbuch) ist ein Entwurf eines für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika geltenden, vereinheitlichten Handelsrechts.

Mit der Ausarbeitung wurde Anfang der 1940er Jahre durch das American Law Institute, der National Conference of Commissioners on Uniform State Law sowie einigen Anwälten und Professoren begonnen....“

Uniform Commercial Code beruht direkt auf dem kanonischen Recht (Vatikan, Hl. Stuhl)  
Alle Rechtsordnungen beruhen auf dem kanonischen Recht, das durch Übernahme des Vatikans aus dem röm. Recht entstand.

UCC ist Seerecht.

# Der Handel

## Aufbau UCC:

U.C.C. - ARTICLE 1 - GENERAL PROVISIONS (2001)

U.C.C. - ARTICLE 2 - SALES (2002)

U.C.C. - ARTICLE 2A - LEASES (2002)

U.C.C. - ARTICLE 3 - NEGOTIABLE INSTRUMENTS (2002)

U.C.C. - ARTICLE 4 - BANK DEPOSITS AND COLLECTIONS (2002)

U.C.C. - ARTICLE 4A - FUNDS TRANSFER (2012)

U.C.C. - ARTICLE 5 - LETTERS OF CREDIT (1995)

REPEALER OF U.C.C. - ARTICLE 6 - BULK TRANSFERS and [REVISED]

U.C.C. - ARTICLE 6 - BULK SALES (1989)

U.C.C. - ARTICLE 7 - DOCUMENTS OF TITLE (2003)

U.C.C. - ARTICLE 8 - INVESTMENT SECURITIES (1994)

U.C.C. - ARTICLE 9 - SECURED TRANSACTIONS (2010)

UCC - older versions

# Der Handel

## UCC - Funktionweise

UCC ist nicht nur ein Kodex, sondern auch eine Registratur und Rechtsordonanz

Rechte werden durch selbstaussführende Dokumente registriert

Keine Richter, keine Jury

UCC Personal überprüft nur Form der Registrierungen

Verantwortungsbereich unterliegt den Gouverneuren

Fraktionales Reservewährungssystem Dollar bedeutet:  
Geldschöpfung der Staaten durch Schuldenaufnahme in \$;  
Daher müssen alle Staaten den UCC befolgen.

# Der Handel

## Begebungsfähige Handelsinstrumente

### UCC Artikel 3 - 104

Artikel 3 – 104 Form begebungsfähiger Papiere: "Tratte"; "Scheck"; "Hinterlegungsschein"; "Eigener Wechsel"

(1) Begebungsfähig im Sinne dieses Abschnitts ist jedes Schriftstück das

- a) durch den Ausgeber oder Aussteller unterzeichnet ist;
- b) eine unbedingte Zusage oder Anweisung auf Zahlung einer bestimmten Summe Geldes, und keine andere als durch diesen Abschnitt zu gelassene Zusage, Anweisung, Verpflichtung oder vom Ausgeber oder Aussteller erteilte Ermächtigung enthält;
- c) auf Anforderung oder zu einer bestimmten Zeit und
- d) an Order oder Überbringer zahlbar ist.

(2) Ein Schriftstück, das den Erfordernissen dieses Artikels entspricht, ist a) eine „Tratte“ (gezogener Wechsel), wenn es eine Anweisung ist;

b) ein „Scheck“, wenn es eine auf eine Bank gezogene und auf Anforderung zahlbare Tratte ist;

c) ein „Hinterlegungsschein“, wenn es ein Anerkenntnis einer Bank über Geldempfang mit Verpflichtung zur Rückzahlung ist;

d) ein „eigener Wechsel“, wenn es ein vom Hinterlegungsschein verschiedenes Zahlungsverprechen ist.

(3) Die Verwendung der Begriffe „Tratte“, „Scheck“, „Hinterlegungsschein“ und „eigener Wechsel“ in anderen Abschnitten dieses Gesetzes kann sich sowohl auf nichtbegebungsfähige Papiere im Sinne dieses Abschnitts als auch auf begebungsfähige beziehen.

# Der Handel

## Begebungsfähige Handelsinstrumente

### UCC Artikel 3 - 105

Artikel 3 -105 Bedingungsfeindlichkeit von Zusage oder Anweisung

(1) Eine an sich unbedingte Zusage oder Anweisung wird nicht durch den Umstand zu einer bedingten, daß das Papier

- a) stillschweigenden oder unterstellten Bedingungen unterworfen ist;
- b) die gegebene oder zugesagte Leistung oder das für die Errichtung des Papiers kausale Geschäft verlautbart oder, daß die Zusage oder Anweisung oder die Fälligkeit des Papiers in Übereinstimmung oder „nach Maßgabe“ eines solchen Geschäftes gegeben bzw. abgestellt ist;
- c) sich auf den auf einer besonderen Vereinbarung beruhenden Entstehungsgrund bezieht oder diesen angibt oder, sich auf eine besondere Vereinbarung über das Recht der Vorauszahlung oder vorzeitigen Fälligkeit bezieht;
- d) angibt, daß es auf Grund eines Kreditbriefes gezogen wurde;
- e) besichert ist, sei es durch Pfand, Eigentumsvorbehalt oder in anderer Weise;
- f) ein besonders zu belastendes Konto oder sonstige Guthaben oder Mittel benennt, aus denen die Einlösung zu erfolgen hat;
- g) auf Zahlung aus besonderen Mitteln oder Erträgnissen speziellen Ursprungs, falls das Papier von einer Regierung, Behörde oder Amtsstelle ausgegeben, beschränkt ist;
- h) auf Zahlung aus Einkünften einer Gesellschaft, einer nicht eingetragenen Vereinigung, einer Treuhandschaft oder eines Nachlasses, die das Papier ausgestellt hat bzw. in deren Namen das Papier ausgestellt wurde, beschränkt ist.

(2) Nicht unbedingt ist eine Zusage oder Anweisung, wenn aus der Urkunde hervorgeht,

- a) daß es einer anderen Vereinbarung unterworfen oder von dieser abhängig ist, oder
- b) daß es nur aus anderen als in diesem Artikel vorgesehenen besonderen Guthaben oder Mitteln einzulösen ist.

# Der Handel

## Begebungsfähige Handelsinstrumente

### UCC Artikel 3 - 106

#### Artikel 3 – 106 Bestimmte Geldsumme

(1) Die zu zahlende Summe ist eine bestimmte Summe auch dann, wenn sie

a) in festgesetzten Zinsen oder in Raten;

b) zu unterschiedlichen Zinssätzen vor und nach Verzug oder nach einem bestimmten Zeitpunkt;

c) wenn zu festgesetztem Ab- oder Zuschlag bei Zahlung vor oder nach vorgesehenem Zahlungsdatum;

d) wenn zum Kurs oder mit einem Kursnachlaß, sei es zu einem bestimmten oder dem jeweilig geltenden Satz;

e) mit Einziehungskosten oder Anwaltsgebühren oder beiden bei Verzug zu zahlen ist.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels schließt „angegebener Zinssatz“ auch einen Zinssatz ein, der nicht nur aufgrund von Angaben in dem Wechsel errechnet werden kann, sondern der ohne weiteres feststellbar ist wegen einer in dem Wechsel enthaltenen Bezugnahme auf ein veröffentlichtes Gesetz, Verordnung, Gerichtsentscheidung, allgemein anerkannten Wirtschafts- oder Finanzindex, Sammlung von Zinssätzen oder einen von einem namhaften Finanzinstitut bekanntgegebenen Satz.

(3) Durch diesen Artikel werden aus anderen Gründen ungesetzliche Bestimmungen nicht geheilt."



# Handelsinstrumente

## Non Negotiable – nicht begebbar

Nicht verhandelbar

Nicht handelbar

Nicht bankfähig

Ist eine Urkunde (Eigentumsdokument) – UCC § 7 -104

## Negotiable - begebbar

verhandelbar

handelbar

bankfähig

### 4 Arten

Tratte (gezogener Wechsel), Scheck,

Hinterlegungsschein, Note (eigener Wechsel)

Ein auf ein Konto gezogener Wechsel ist ein Scheck

UCC § 3-104

Eine Note ist eine Note, wenn sie ein Versprechen enthält,  
Enthält das Dokument eine Verpflichtung, ist es ein Wechsel!

# Noten

UCC § 3-104

Eine Note ist eine Note, wenn sie ein Versprechen enthält.

- Schuldschein
- Schuldverschreibung
- Anleihe
- Banknote
- FRN – Federal Reserve Note

In Ö ist (mir) keine gesetzliche Definition von „Noten“ bekannt.

Sie werden als „eigener Wechsel bezeichnet. Es kann daher auch keine „Banknoten“ geben.

Michael Tellinger hat in Südafrika per obersten Gerichtshof durchgesetzt, Bankschulden mittels Schuldnote (ohne Einsatz von sog. Banknoten) zu bezahlen.

Wie hat er das gemacht?

# Schuldschein

Bestandteile:

Schuldner/Gläubiger

Schuld/Betrag

Begleichungsdatum

Unterschriften Schuldner/Gläubiger - Datum

Ansonsten formfrei

Schuldschein ist juristisch eine Urkunde und gilt finanzrechtlich als eigener Wechsel. Kommerziell ist er ein Assetinstrument, ist also als Einlage zu werten.

Grundsätzlich gilt WechselG 1955, weitere Vorschriften im bürgerlichen Recht:

## Österreich

**ABGB: § 983:** Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.

## ABGB: § 986

- (1) Der Darlehensvertrag kann auf eine im Voraus bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag endet durch Zeitablauf.

## ABGB § 1428:

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein; so ist er nebst Ausstellung einer Quittung verbunden, denselben zurück zu geben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldschein selbst abschreiben zu lassen. Der zurück erhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Ist der Schuldschein, welcher zurück gegeben werden soll, in Verlust gerathen; so ist der Zahlende berechtigt, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.

# Schuldschein

## **Zitat des unabhängigen Finanzsenats (GZ. RV/0238-W/04):**

„Entsprechend den obigen Ausführungen handelt es sich bei einer Promissory Note um ein Papier, welches grundsätzlich dem inländischen eigenen Wechsel gleicht und ihrer Funktion nach diesem entspricht. Da von der Wechselgebühr auch ausländische Wechsel erfasst sind, fällt für eine Promissory Note, die nach dem anzuwendenden Recht die formalen Voraussetzungen für die Übertragbarkeit mit Indossament erfüllt, nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 GebG die Wechselgebühr an.“

## **Rechtssatz OGH zu GZ 1Ob582/78 v. 28.4.1976:**

Der Wechselstrenge muß sich uneingeschränkt auch der Nichtkaufmann unterwerfen, wenn er einen Wechsel und mit ihm eine Schrift, die für den Verkehr bestimmt ist, unterfertigt.

# Schuldschein

## = Der Eigenwechsel (Solawechsel)

Mit Solawechsel (= Eigenwechsel) wird ein Wechsel bezeichnet, in dem Aussteller und Bezogener identisch sind, d.h. ein Wechsel, mit dem der Aussteller sich selbst zur Zahlung anweist (Art. 35 WG).

### Artikel 75 WechselG 1955

Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallzeit;
4. die Angabe des Zahlungsorts;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

### Artikel 76 WechselG 1955

(1) Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

(4) Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsorts gilt als ausgestellt an dem Ort, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

# Schuldschein

(Deutschland)

Bestandteile:

Schuldner/Gläubiger

Schuld/Betrag

Begleichungsdatum

Unterschriften Schuldner/Gläubiger - Datum

Ansonsten formfrei

Schuldschein ist juristisch eine Urkunde. Kommerziell ist er ein Assetinstrument und kein Verbindlichkeitsinstrument.

## **Deutschland:**

Schuldverhältnisse werden im BGB, 2. Buch – Recht der Schuldverhältnisse §§ 241 – 853 geregelt

# Schuldschein

(Deutschland)

## § 952 BGB – Eigentum Schuldschein

(1) Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

(2) Das gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe.

## § 371BGB – Rückgabe Schuldschein

Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außerstande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

## **Kommentar zu § 371**

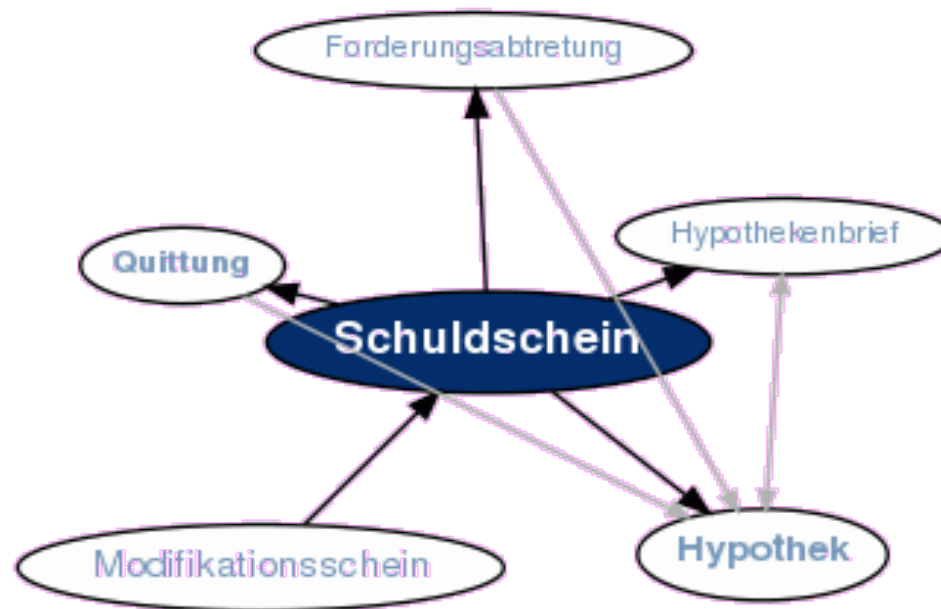
1. Der Schuldschein ist eine die Schuld begründende oder bestätigende Urkunde, die der Schuldner zum Beweis für das Bestehen der Schuld ausgestellt hat (z.B.auch die Bürgschaftsurkunde).

Nach § 952 BGB ist der Gläubiger Eigentümer des Schuldscheines.

Dieser hat formelle Beweiskraft nach § 416 ZPO. Insoweit soll der Rückgabeanspruch den Schuldner davor bewahren nach Erfüllung seiner Schuld nochmals mit dem Schuldschein als Beweismittel einer bestehenden Forderung konfrontiert zu werden.

2. Der Rückgabeanspruch entsteht immer beim Erlöschen der durch einen Schuldschein gesicherten Schuld.

# Schuldschein





# Schuldschein

## Schuldschein

über S. 500.- Sage, finfhundert Schilling  
welchen Betrag die Filialkirche Gramatneusiedl  
vom Fräulein Frankiska Heilinger, Gramatneusiedl  
Arbeitslehrerin,  
als zinsenloses Darlehen für den Bau des katholischen  
Kinder- und Vereinsheimes in Gramatneusiedl über-  
nommen hat.

Dieses Darlehen wird nach 5 (fünf) Jahren  
d. i. im Jahre 1934 ohne Zinsen rückgezahlt werde  
Gramatneusiedl, am 21. Oktober 1928.

Für die Filialkirche Gramatneusiedl.

# Schuldschein

## Schuldschein

Zutreffendes ankreuzen, freigebliebene Zeilen streichen!

Von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

habe ich/wir d. \_\_\_\_\_ unterzeichnete \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ein Darlehen in Höhe von EUR \_\_\_\_\_

in Worten \_\_\_\_\_

heute/am \_\_\_\_\_ erhalten.

Ich/wir verpflichten uns, das Darlehen am \_\_\_\_\_

zuzüglich \_\_\_\_\_ % Jahreszinsen zurückzuzahlen.

Das Darlehen ist nach einer jedem Teil jederzeit zuste-

henden \_\_\_\_\_ monatigen Kündigung zurückzuzahlen.

Wie folgt zurückzuzahlen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Darlehensschuld ist ab \_\_\_\_\_ in Höhe

von jährlich \_\_\_\_\_ % zu verzinsen.

Die Zinsen sind  monatlich  vierteljährlich

halbjährlich

unaufgefordert an den Gläubiger zu zahlen.

Alle Tilgungs- und Zinszahlungen sind kostenfrei an die vom Gläubiger bestimmte, jederzeit abänderliche Zahlstelle zu leisten. Die Nichtzahlung bis spätestens \_\_\_\_\_ Tage nach dem Fälligkeitstag hat die sofortige Fälligkeit der restlichen Darlehenssumme zur Folge.

Zahlstelle/Kontobezeichnung/BLZ: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Schuldner(s) \_\_\_\_\_



4

# Schuldschein



**Wer erkannt hat, daß Wir der Wert sind, versteht das Versprechen auf den US-Schuldnoten.**

# Schuldschein



Die heutigen Bank-“Noten“ sind eigentlich keine Noten. Es fehlt das Versprechen und 2 Unterschriften, die die Echtheit der ersten Unterschrift auf der Urkunde bezeugen. Da die €-Noten aber durch \$-Schuldscheine gedeckt sind, die wiederum durch unseren Wert gedeckt sind, werden sie konkludent zu (privaten) optionalen Bezugsscheinen von (privaten) Bezugsscheinen auf unseren Wert.

# Schuldschein des Strohmannes

PROM NOTE.pdf | 24/07/2012 13:13:38

€ 5.000,-- PROMISSORY NOTE € 5.000,--

**SCHULDSCHEIN**

Ich verspreche an den Inhaber die Summe von  
**€ 5.000,--**, in Worten: **FÜNF TAUSEND EURO**  
zu bezahlen.

Von: [Vorname] aus der Familie [Nachname], [Gebjahr]

Autorisierter Vertreter von [VOLLER NAME], Kennnummer: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_, Ort: \_\_\_\_\_  
**OHNE REKURS, OHNE PRÄJUDIZ, ALLE RECHTE VORBEHALTEN**

ALL RIGHTS RESERVED | WITHOUT PREJUDICE | WITHOUT RECOURSE | NON ASSUMPSIT

*Beatus Homo Qui Invenit Sapientiam* *Concordia Cum Veritate*

# Schuldschein des Strohmannes

## BEGLAUBIGTER SCHULDSCHEIN

**€ 500.000,--**

*Ich, MAX STROHMANN, verspreche an den Inhaber auf Verlangen die Summe von*

**FÜNF HUNDERT TAUSEND EURO**

*zu bezahlen.*

Von: Max Strohmann \_\_\_\_\_

Autorisierter Vertreter von MAX STROHMANN, Kennnummer: \_\_\_\_\_

**ALLE RECHTE VORBEHALTEN – OHNE PRÄJUDIZ – OHNE REKURS – NICHT KLAGBAR**

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

### BEGLAUBIGUNG

Bestätigt und eingetragen vor mir, \_\_\_\_\_, öffentl. Notar (oder 2 Zeugen)  
\_\_\_\_\_ (Adresse Notar oder Zeugen), am \_\_\_\_ Tag des Monats  
\_\_\_\_\_, im Jahre Zweitausend und \_\_\_\_ AD.

Gezeichnet von (Name Notar oder Zeugen) \_\_\_\_\_ Notar Stempel:

# Schuldschein

von Michael Tellinger

**Schuldschein No:** \_\_\_\_\_

Gültiges Zahlungsmittel nach österr. WechselG 1955, Rechtssatz d. OGH zu 1Ob582/76 v. 28.04.1976,  
unabh. Finanzsenat GZ. RV/0238-W/04, ABGB, UCC 3-104, HJR 192 Bill (U.S. Congress, 05.06.1933) ;

Austellungsort: \_\_\_\_\_

**Betrag: €** \_\_\_\_\_

In Worten \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Hiermit wird versichert:**

Ich, [MAX STROHMANN], Kennnummer: [1234567890] , verspreche gegen Vorlage dieses Schuldscheins an

\_\_\_\_\_ [ABC BANK AG, Strohhstraße 1, 1234 Strohhstadt]

den oben genannten Betrag gegen erhaltenen Wert zu bezahlen.

Die Bezahlung wird bis zur Erfüllung der Verpflichtung in monatlichen Raten zu [...Betrag...] [...genaue Zahlungsbedingungen, bspw: "jeweils am siebten Tag des Folgemonats mit Vermerk auf der Rückseite der Note durchgeführt"...]. Zahlung gegen Vorlage durch ORDNUNGSGEMÄSSEN INHABER am Ort [...genaue Ortsangabe/Adresse...]. Hiermit gestatte Ich die Verwendung dieses Schuldscheins als begebungsfähiges Wertpapier zum Handel durch den INHABER und/oder den ORDNUNGSGEMÄSSEN INHABER in jeder hierfür notwendigen Art, wobei ein solcher Handel die gegenständliche Verpflichtung zum Erlöschen bringt.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

# Schuldschein

von Michael Tellinger

Auf diesem Schuldschein zeichnen wir nicht als Vertreter des Strohmannes, obwohl der Strohmann als Bezogener beurkundet ist. Wir versprechen aber ebenso, unter gewissen Voraussetzungen selbst zu bezahlen. Vor allem versprechen wir, nur gegen „erhaltenen Wert zu bezahlen“ und gegen Vorlage dieser Note den darauf ausgewiesenen Betrag zu bezahlen.

Daher eignet sich diese Note speziell zur Bezahlung von Bankkrediten.

In den Bedingungen wird eine Ratenzahlung, die nur gegen Vorlage dieser Note und unter Vermerk auf der Rückseite, zu entrichten ist, vereinbart. Ausserdem wird die Verwendung der Note als Handelsinstrument im Finanzsystem ausdrücklich erlaubt, was aber das Erlöschen der Schuld zur Folge hat.

Diese Schuldnote erfüllt alle Voraussetzungen eines Eigen-/Solawechsels. Daher ist in Ö Wechselrecht anzuwenden. Da die Bezeichnung „Note“ in Ö nicht definiert ist, sollte die Bezeichnung „Schuldschein“ gewählt oder/und im Text der Urkunde das Wort „Wechsel“ verwendet werden.



# Der Wechsel

UCC § 3-104

Enthält das Dokument eine Verpflichtung, dann ist es ein Wechsel

Engl: Bill of Exchange

Forderung auf Austausch

## **OGH Entscheid (zitiert aus einem Entscheid des unabhang. Finanzsenats):**

Der Wechsel wird als ein in gesetzlich bestimmter Form mit der Bezeichnung als Wechsel ausgestelltes, ein unbedingtes und selbststandig verpflichtendes (abstraktes) Geldsummenversprechen enthaltendes Wertpapier, das regelmaig zum Umlauf durch Indossament geeignet ist, definiert (OGH vom 28. April 1976, 1 Ob 582/76) (Fellner, Gebuhren und Verkehrsteuern Band I, Stempel und Rechtsgebuhren, Rz 1 zu § 33 TP 22 GebG).

## **Wechselgesetz 1955:**

Grundlage: Abkommen ber das einheitliche Wechselrecht, ber Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts, und ber das Verhaltnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht  
Genf 1930, ratifiziert von der Rep.  1932 !!!

# Der Wechsel

Wechsel sind freiwillig befristete Krediturkunden der Händler, die sie als Zahlungsmittel mit einer abgesprochenen Laufzeit untereinander zur Kreditierung ihrer Warenlieferungen einsetzen. Die Wechsel selbst sind als Wertpapiere handelbar. Bei Zahlungsverzug kann Wechselprotest erhoben und mit Hilfe des gesetzlich geregelten Wechselprozesses schnell ein vollstreckbarer Titel erworben werden – zumindest in Deutschland.

## Artikel 1 WechselG 1955

Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsorts;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

## Artikel 2 WechselG 1955

(1) Eine Urkunde, der einer der in vorstehendem Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

(4) Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsorts gilt als ausgestellt an dem Ort, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

# Der Wechsel

## **Artikel 23 WechselG 1955**

(1) Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahr nach dem Tag der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

(2) Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen.

(3) Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

## **Artikel 25 WechselG 1955**

(1) Die Annahmeerklärung wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort "angenommen" oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

(2) Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muß die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muß der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

# Der Wechsel

## Der Wechselprotest

Der Wechselprotest ist die amtliche Bescheinigung über die Vorlegung der Wechselurkunde und dient zur Sicherstellung des Nachweises der materiell-rechtlichen Voraussetzung (ordnungsgemäße Präsentation des Wechsels und Verweigerung der verlangten wechselrechtlichen Leistung) zwecks Ausübung des Rückgriffs- oder Regressrechtes. Der Protest ist am Ort, wo der Wechsel anzunehmen bzw. zu zahlen ist, und innerhalb der im Wechselgesetz festgelegten Frist zu erheben. Im Regelfall wird der Protest von einem öffentlichen Notar ausgefertigt.

Sollte der Akzeptant nicht zahlen oder der Bezogene die Annahme verweigern, kann der Wechselinhaber Rückgriff, also Wechselregress, nehmen. Dafür wird jedoch ein Wechselprotest vorausgesetzt.

Üblicherweise erfolgt der Protestvermerk diesbezüglich auf der Rückseite des Wechsels oder als Anhang bzw. Allonge.

## Artikel 44 WechselG 1955

(1) Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muß durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.

(2) Der Protest mangels Annahme muß innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. Ist im Fall des Artikels 24 Abs. 1 der Wechsel am letzten Tag der Frist zum ersten Mal vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tag erhoben werden.

(3) Der Protest mangels Zahlung muß bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muß der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie im vorhergehenden Absatz für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind.

(4) Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protests mangels Zahlung.

(5) Hat der Bezogene, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, seine Zahlungen eingestellt, oder ist eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

(6) Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, daß der gerichtliche Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgelegt wird. Die Vorlegung der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Internet oder der Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses gleichzuachten.

# Der Wechsel

## **Artikel 34 WechselG 1955**

(1) Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muß binnen einem Jahr nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

(2) Der Aussteller kann vorschreiben, daß der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Fall beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tag.

## **Artikel 35 WechselG 1955**

(1) Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tag oder nach dem Tag des Protests.

(2) Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tag der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

# Der Wechsel

**WECHSEL**

Angenommen *Baldwin Bezogener*

Ort und Tag der Ausstellung \_\_\_\_\_

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am \_\_\_\_\_  
Monat in Buchstaben

an \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

**EURO** \_\_\_\_\_  
Betrag in Buchstaben

Bezogener \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
Ort und Straße (genaue Adressangebe)

Zahlbar bei \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
Diesen Raum nur für Zahlstellen- und Domizilvermerke benutzen!

Unterschrift und Adresse des Ausstellers

# Der Wechsel

## Mustermann GmbH & Co. KG

Muster- Straße 1  
01454 Musterhausen



Mustermann GmbH - Musterstraße 10 - 01090 Musterhausen

**Firma**  
**Musterfirma**  
**Muster Str.12**

**501125 Musterheim**

## Rechnung

Rechnung Nr.: R2009-0008  
Datum: 23.08.2009  
Seite: 1  
Kunden-Nr.: 10003  
Leistungszeitraum:  
01.08.2009 - 23.08.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihren Auftrag und gestatten uns, nachfolgend zu berechnen:

Pos.	Bezeichnung	Menge	ME	EP	Rabatt	Gesamt	MwSt
001	Artikel-Nr.: KR0001 Verlagsprogramm 2009	1	Stck	35,00		35,00	19%
002	Artikel-Nr.: MU0002 Nr. 98 Motorradtouren Münchner Umland	15	Stck	5,00		75,00	19%
003	Versandkosten	1	psch	2,50		2,50	19%
<b>Gesamtsumme netto</b>						<b>112,50</b>	<b>EUR</b>
<b>19% MwSt auf 112,50 EUR</b>						<b>21,38</b>	<b>EUR</b>
<b>Gesamtsumme brutto</b>						<b>133,88</b>	<b>EUR</b>

Zahlung:  
Zahlbar bis zum 28.08.2009 mit 1 % Skonto (EUR 1,34) = 132,54 EUR.  
Bis zum 12.09.2009 netto ohne Abzug = 133,88 EUR.

Bei Zahlung bitte angeben  
Rechnungsnummer: R2009-0008  
Kundennummer: 10003

Geschäftsführer:  
Herr Mustermann

Tel.: 0556 9876431  
Fax: 0556 644079  
E-Mail: kontakt@mustermann.de

Bankverbindung  
Musterbank  
BLZ 123456789  
Konto 987654321

# Der Scheck

## Bestandteile

Scheckgesetz 1955;

Grundlage: Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz samt Protokoll, das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts samt Protokoll und das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht samt Protokoll; 1959 in Kraft getreten;

### **Artikel 1., ScheckG 1955**

Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
6. die Unterschrift des Ausstellers.

## Verrechnungsscheck

### **Artikel 39., ScheckG 1955**

Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen, daß der Scheck bar bezahlt wird. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur im Weg der Gutschrift einlösen (Verrechnung, Überweisung, Ausgleichung). Die Gutschrift gilt als Zahlung. Die Streichung des Vermerks „nur zur Verrechnung“ gilt als nicht erfolgt. Der Bezogene, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.



# Der Scheck

## Der Scheckprotest

### **Artikel 40., ScheckG 1955**

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst und die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:

1. durch eine öffentliche Urkunde (Protest) oder
2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt, oder
3. durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, daß der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

### **Artikel 41., ScheckG 1955**

Der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung muß vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden. Ist die Vorlegung am letzten Tag der Frist erfolgt, so kann der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung auch noch an dem folgenden Werktag vorgenommen werden.

### **Artikel 42., ScheckG 1955**

Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder der Vornahme der gleichbedeutenden Feststellung oder, im Falle des Vermerks „ohne Kosten“, auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormann von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Scheck befindet, Nachricht gegeben, so muß die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Scheckbürgen gegeben werden.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Schecks.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

# Der Scheck

## Weitere Vorschriften:

### **Artikel 28., ScheckG 1955**

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Jede gegenteilige Angabe gilt als nicht unterschrieben.  
Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tag der Vorlegung zahlbar.

### **Artikel 29., ScheckG 1955**

Ein Scheck, der in dem Staat der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.

### **Artikel 31., ScheckG 1955**

Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

# Vorschriften aus dem UCC für Negotiable Instruments

## **UCC 3-311**

Veränderung des Zahlungsmittels gilt als Akzeptanz

## **UCC 3-311( d )**

Erhalt des Zahlungsmittels ist (Be)Zahlung

## **UCC 3-501(4)**

Ein ungültiges Zahlungsmittel muss dem Aussteller innert 24 Stunden angezeigt werden und innert 7 Tagen unverändert retourniert werden.

## **UCC 3-603**

Zurückweisung eines gültigen Zahlungsinstruments ist unzulässig und unterliegt der Beweispflicht

# Die Akzeptanz/A4V

Zur Verrechnung über unser Strohmannkonto

**SCHECK  
FÜR DEN WERT AKZEPTIERT  
FÜR DEN WERT RETOURNIERT  
VON ABGABE BEFREIT**

Datum \_\_\_\_\_, Unterschrift \_\_\_\_\_  
PERS. KENNUNMER XXXXXXXXXX

**ZUR HINTERLEGUNG BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
NUR ZUR VERRECHNUNG VON FOLGENDEM KONTO :**  
**MAX MUSTERMANN XXX XX XXXXX**

WechselG 1955, ABGB § 1428, Uniform Commercial Code UCC 3-104,  
Public Law 78-10, HJR 192 Bill;

Wird auf der Vorderseite des Zahlscheins vermerkt. Befreiungsnummer kann auch Kennnummer benannt werden und ist die SV-Nr. in durchgeschriebener Form. Die „Kontonummer“ neben dem großgeschriebenen Namen ist ebenfalls die SV-Nr. Kann nur zur Verrechnung bei Behörden und Banken verwendet werden.

# Die Akzeptanz/A4V

Zur Verrechnung über unser Strohmannkonto

**WECHSEL  
FÜR DEN WERT AKZEPTIERT  
FÜR DEN WERT RETOURNIERT  
VON ABGABE BEFREIT**

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**ZUR HINTERLEGUNG BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
NUR ZUR VERRECHNUNG VON FOLGENDEM KONTO :**

**MAX MUSTERMANN XXX XX XXXXX**

WechselG 1955, ABGB § 1428, Uniform Commercial Code UCC 3-104,  
Public Law 78-10, HJR 192 Bill;

Wird auf der Vorderseite des Zahlscheins vermerkt. Befreiungsnummer kann auch Kennnummer benannt werden und ist die SV-Nr. in durchgeschriebener Form. Die „Kontonummer“ neben dem großgeschriebenen Namen ist ebenfalls die SV-Nr. Kann nur zur Verrechnung bei Behörden und Banken verwendet werden.

Mehrere Verfahren sind bekannt. Z.B. Indossament durch Briefmarke

Wird auf Zahlscheinen, aber auch auf den Schreiben verwendet. Bei Anwendung auf den Anschreiben entfällt die Bezeichnung „Wechsel“ od. „Scheck“ und der Zahlschein wird zur Zahlungsanweisung umgestaltet.

# Die Akzeptanz/A4V

Zur Verrechnung über unser Strohmannkonto

AT Bawag PSK AG

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn Name/Firma <b>Magistrat der Stadt Wien MA6 - BA 32, Verkehrsstraßen</b>		
IBAN EmpfängerIn <b>AT73 6000 0000 0238 6492</b>		+
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank <b>OPSKATWW</b>	Belrag <b>*****48,00</b>	Cent
<b>010080547037</b>		+
Verwendungszweck wird bei Ausführung Zahlung referenzmäßig an Postamt in Bergedorf <b>010080547037 Bitte diese Nummer bei Telebanking Im Feld Zahlungsreferenz angeben</b>		
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn		
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma		
Unterschrift ZeichnungsberechtigterR		006
		00000004800< 30+

WECHSELG  
 WERT AKZEPTIERT  
 RETURNIERT FÜR DEN WERT  
 BEFREIUNG VON ABGABE  
 ZUR EINLAGE BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
 NUR ZUR VERRECHNUNG VON FOLGENDEM KONTO:  
 MAX MUSTERMANN AKA XXXX  
 Uniform Commercial Code UCC 5-109 FÜR 192 BILL,  
 Wechselsg

Datum **1.1.2014**  
 Unterschrift **Max Strohmann**

# Die Akzeptanz/A4V

Zur Verrechnung über unser Strohmannkonto

AKZEPTIERT UND RETOURNIERT FÜR ERHALTENEN WERT  
ZUM AUSGLEICH UND ABSCHLUSS DES KONTOS  
Datum \_\_\_\_\_, Unterschrift \_\_\_\_\_ A.R.  
MAX MUSTERMANN, KENNNUMMER XXXXXXXXXX

Text für Anschreiben/Briefe

# Die Akzeptanz/A4V

Zur Verrechnung über unser Strohmannkonto

AT Bawag PSK AG

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn Name/Firma	Magistrat der Stadt Wien MA6 - BA 32, Verkehrsstrafen		
IBAN EmpfängerIn	AT73 6000 0000 0238 6492		ZAHLUNGSANWEISUNG/WECHSEL
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	OPSKATWW	ZAHLEN SIE AN ABC BANK/Partei	EUR
010080547037	DEN BETRAG VON € <u>48,-</u>		*****48,00
Verwendung	IN WORTEN <u>ACHT UND VIERZIG EURO</u>		
010080547037	Bitte diese Nummer bei Telebanking im Feld Zahlungsreferenz angeben		
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	von Max Mustermann <u>Max Mustermann</u> A.R. MAX MUSTERMANN 123-45-67890		
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma			

		006
+		00000004800< 30+
	Unterschrift Zeichnungsberechtigter	



# Die Akzeptanz/A4V

Zur Verrechnung über unser Strohmannkonto

ZUR EINLAGE BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR  
FINANZEN  
ZUR VERRECHNUNG AN <ABC BANK>  
KTO#/IBAN: AT136000000002386492

Unterschr: Max Mustermann .A.R.

OHNE REKURS

Rückseite des Zahlscheins

# Der Scheck

## Electronic Fund Transfer - EFT

Scheckkonten haben, sowie alle anderen Konten auch, 2 Seiten: eine sichtbare und eine nicht sichtbare. Die sichtbare Seite wird für Verbuchung von Debit und Credit (Soll/Haben), die nicht sichtbare für Discharge und Set-Off (Tilgung und Gegenverrechnung) von Schulden verwendet. Wird ein Konto geschlossen, wird nur die sichtbare Seite geschlossen. Die nicht sichtbare wird weiterhin für Discharge und Set-Off (Tilgung und Gegenverrechnung) verwendet. Kiri Campbell buchte sich auf diese Weise 15 Mio. NZL\$ auf Ihr Konto. Diese Art der „Geldschöpfung“ wird nur zur Begleichung von Schuld angewendet.

### E F T Instrument for Discharge of DEBT

The image shows the front of an EFT instrument. At the top left, it lists the payee: JON D SMITH, 8201 MYSTREET - APT 88, ORANGE, CA 92345. The account number is 1357911 and the branch is 1006. The date is JAN. 01, 2012. The payee is CHASE, and the amount is \$ 8,631.33. The amount is written in words: EIGHT THOUSAND SIX HUNDRED THIRTY ONE 33/100 DOLLARS. The instrument is for discharge of debt, as indicated by the red text 'EFT ONLY FOR DISCHARGE OF DEBT'. The signature is Jon D. Smith. There is also a 'Customer Since 2008' logo.

#### Front of E F T Instrument:

**NOTE:** Account number of statement TOP CENTER  
MEMO: Copy As Is - RED Ink  
SIGNATURE: BLUE Ink

The image shows the back of the EFT instrument. It features a large red stamp that reads 'NOT FOR DEPOSIT EFT ONLY FOR DISCHARGE OF DEBT'. Below this, there is a signature line with the signature 'x/Lon D. Smith' and the date '1/3/12'. To the right of the signature, there is a red stamp that reads 'AUTHORIZED REPRESENTATIVE WITHOUT RECOURSE'. The rest of the back of the instrument is mostly blank with some faint markings.

#### Back of E F T Instrument:

**NOTE:** ALL COPY AS IS - use RED Ink  
Signature Line: draw in BLACK Ink (Note DATE)  
SIGNATURE: IN BLUE INK

# Unser Kontostand

Abfrage unter: [http://activequote.fidelity.com/webxpress/get\\_quote?bar=p](http://activequote.fidelity.com/webxpress/get_quote?bar=p)

Eingabe der SV-Nr in Kontoform ( xxx xx xxxxx) im Feld „Quote“ - Enter – nächste Seite enthält am unteren Ende 3 Links: Trade | Chart | Research - auf Research klicken – dann kommt euer Chart. Dies funktioniert nicht bei allen.

## Fidelity® California Municipal Income Fund

**FCTFX** | MVP No Transaction Fee <sup>1</sup> | 🌟 Fidelity Fund Pick

Buy/Trade  
[Add to Watch List](#) | [Compare](#)

**Summary**

Performance & Risk

Ratings

Composition

Fees and Distributions

Commentary

[View All Tabs](#)

**Morningstar® Snapshot\***

AS OF 09/30/2014; MORNINGSTAR CATEGORY: MUNI CALIFORNIA LONG

Overall Rating

★★★★★

Returns

LOW AVG HIGH

Expenses

LOW AVG HIGH

Risk of this Category

LOWER HIGHER

\*All data provided by Morningstar. Please click on each indicator above to learn more about comparison groups and methodology.

**Performance <sup>2</sup>**

AS OF 9/30/2014

YTD (Daily)*	1 Yr	3 Yr	5 Yr	10 Yr
+9.74%	+9.15%	+5.84%	+5.38%	+4.72%

\*AS OF 10/9/2014; Value is cumulative

**Details <sup>3</sup>**

Morningstar Category	Muni California Long
Fund Inception	7/7/1984
NAV	\$13.09
10/9/2014	
Exp Ratio (Gross)	0.46%
4/29/2014	(\$4.60 per \$1000)
Exp Ratio (Net)	0.46%
4/29/2014	(\$4.60 per \$1000)
Redemption Fee	0.50%
Redemption Period	30 days
Minimum to Invest <sup>5</sup>	\$10,000.00
Turnover Rate	13%
2/28/2014	
Portfolio Net Assets (\$M)	\$1,845.22
9/30/2014	
Share Class Net Assets (\$M)	\$1,746.20
9/30/2014	
12 Month Low-High	\$12.27 - \$12.98
9/30/2014	

[Chart Fund Price \(NAV\)](#)

**Find a mutual fund**

Search by Fund Name, Fund Symbol, Fund Family, or Top 10 Holding

 Go

**Similar Funds NEW**

Morningstar Category: Muni California Long

**Similar Fidelity Funds**

FIDELITY® CALIFORNIA MUNICIPAL INCOME FUND

**All Similar Funds**

NUVEEN CALIFORNIA HIGH YIELD MUNICIPAL BOND FUND CLASS A

NUVEEN CALIFORNIA MUNICIPAL BOND FUND CLASS A (NCAAX)

AMERICAN CENTURY INVESTMENTS CALIFORNIA HIGH YIELD MUNICIPAL

USAA CALIFORNIA BOND FUND ADVISER SHARES (UXABX)

FIDELITY® CALIFORNIA MUNICIPAL INCOME FUND

Compare

🌟 The Fidelity Fund Picks above are sorted by their 3-year performance.

**Hypothetical Growth of \$10,000 <sup>3, 4</sup>**

AS OF 09/30/2014; MORNINGSTAR CATEGORY: MUNI CALIFORNIA LONG

YTD

1Y

3Y

5Y

10Y

16.80k  
15.06k  
13.32k  
11.59k  
9.85k

2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014

■ Fidelity® California Municipal Income Fund 
■ Barclays Muni 
■ Barclays CA 50/5

**Fixed Income**

# Wege zur Ermächtigung

## Banken

1. Bei großen Banken, alle Zahlungsmittel immer an die General- oder Finanzdirektion senden. Unbedingt eingeschrieben mit Rückschein!!!
2. Wenn es eure Hausbank betrifft und sie nehmen eure Zahlungsmittel am Schalter nicht an, dann wieder an die General- oder Finanzdirektion senden.
3. Alle Dokumente werden AUSNAHMSLOS EINGESCHRIEBEN MIT RÜCKSCHEIN verschickt. Ohne Ausnahme. Ausserdem sollte ein Begleitschreiben beigefügt sein, in dem ihr zum Ausdruck bringt, daß ihr ohne Betrugsabsicht oder Absicht jemanden zu schädigen handelt.
4. Wer will, fährt direkt in die Generaldirektion und gibt die Zahlungsmittel dort ab. Vorzugsweise mit Zeugen der die Übermittlung filmt und bezeugt.
5. Sollte der Erhalt bestritten werden habt ihr die Gegenbeweise.
7. Alle Zahlungsmittel sollten nummeriert werden. Führt ein Buch darüber!
8. Durchhalten – Notarieller Protest und/oder Gericht; Anzeigen wegen Diebstahl, Urkundenunterdrückung udgl.

# Wege zur Ermächtigung

## Behörden

1. Alle Zahlungsmittel immer an das „amtshandelnde“ Organ senden. Unbedingt eingeschrieben mit Rückschein!!!
2. Bei Gerichtsstrafen, kann man die Dokumente bei der Einlaufstelle abgeben, diese abstempeln lassen und den Erhalt bestätigen lassen. Am besten wieder mit Zeugen.
3. Alle Dokumente werden AUSNAHMSLOS EINGESCHRIEBEN MIT RÜCKSCHEIN verschickt. Ohne Ausnahme. Ausserdem sollte ein Begleitschreiben beigefügt sein, in dem ihr zum Ausdruck bringt, daß ihr ohne Betrugsabsicht oder Absicht jemanden zu schädigen handelt.
4. Sollte der Erhalt bestritten werden, habt ihr die Gegenbeweise.
7. Alle Zahlungsmittel sollten nummeriert werden. Führt ein Buch darüber!
8. Durchhalten – Notarieller Protest und/oder Gericht; Anzeigen wegen Diebstahl, Urkundenunterdrückung udgl.

## **Besonderer Dank an:**

Robert Menard, Winston Shrout, Mary Elisabeth Croft, Neil Keenan, Maxwell Jordan, Judge Dale, Steffen Werner Hofmann, Veronica von fmotl.com, Alberto Rivera, Heather Ann Tucci Jarraf, El Spaniard, Michael Tellingner, :David-Wynn:Miller Gerald Celente, Jean Ziegler, Getoutofdebtfree.com, Empowermentcenter.info Joe Kreissl, Tassilo aus Lustenau, Selim Küçük, Franz Hörmann, Heini Staudinger, Hans Scharpf, Andreas Clauss u.v.m.

Facebook: Rob B. Line, <https://www.facebook.com/songsof.solomon.7>